

GESTALTUNG VON ARBEITSSTÄTTEN GESTALTUNG VON ARBEITSSTÄTTEN GE
STALTUNG VON ARBEITSSTÄTTEN GESTALTUNG VON ARBEITSSTÄTTEN GESTAL
TUNG VON ARBEITSSTÄTTEN GESTALTUNG VON ARBEITSSTÄTTEN GESTALTUNG
VON ARBEITSSTÄTTEN GESTALTUNG VON ARBEIT! ON
ARBEITSSTÄTTEN GESTALTUNG VON ARBEITSSTÄ AR
BEITSSTÄTTEN GESTALTUNG VON ARBEITSSTÄTTEI
STÄTTEN GESTALTUNG VON ARBEITSSTÄTTEN GES
TEN GESTALTUNG VON ARBEITSSTÄTTEN GESTALTUNG VON ARBEITSSTÄTTEN GE
GESTALTUNG VON ARBEITSSTÄTTEN GESTALTUNG VON ARBEITSSTÄTTEN GE
STALTUNG VON ARBEITSSTÄTTEN GESTALTUNG VON ARBEITSSTÄTTEN GESTAL
TUNG VON ARBEITSSTÄTTEN GESTALTUNG VON ARBEITSSTÄTTEN GESTALTUNG
VON ARBEITSSTÄTTEN GESTALTUNG VON ARBEITSSTÄTTEN GESTALTUNG VON
ARBEITSSTÄTTEN GESTALTUNG VON ARBEITSSTÄTTEN GESTALTUNG VON AR
BEITSSTÄTTEN GESTALTUNG VON ARBEITSSTÄTTEN GESTALTUNG VON ARBEITS
STÄTTEN GESTALTUNG VON ARBEITSSTÄTTEN GESTALTUNG VON ARBEITSSTÄT
TEN GESTALTUNG VON ARBEITSSTÄTTEN GESTALTUNG VON ARBEITSSTÄTTEN
GESTALTUNG VON ARBEITSSTÄTTEN GESTALTUNG VON ARBEITSSTÄTTEN GE
STALTUNG VON ARBEITSSTÄTTEN GESTALTUNG VON ARBEITSSTÄTTEN GESTAL
TUNG VON ARBEITSSTÄTTEN GESTALTUNG VON ARBEITSSTÄTTEN GESTALTUNG
VON ARBEITSSTÄTTEN GESTALTUNG VON ARBEITSSTÄTTEN GESTALTUNG VON
ARBEITSSTÄTTEN GESTALTUNG VON ARBEITSSTÄTTEN GESTALTUNG VON AR
BEITSSTÄTTEN GESTALTUNG VON ARBEITSSTÄTTEN GESTALTUNG VON ARBEITS
STÄTTEN GESTALTUNG VON ARBEITSSTÄTTEN GESTALTUNG VON ARBEITSSTÄT
TEN GESTALTUNG VON ARBEITSSTÄTTEN GESTALTUNG VON ARBEITSSTÄTTEN



**ARBEITS
INSPEKTION**

ARBEITSSTÄTTEN

Gestaltung von Arbeitsstätten



bmask

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

H I N W E I S

**Die in dieser Broschüre angeführten Inhalte der
Arbeitsstättenverordnung gelten für neue Arbeitsstätten.**

**Für bereits vor dem 1. Jänner 1999 genutzte
Arbeitsstätten sind die Übergangsbestimmungen des
§ 47 der Arbeitsstättenverordnung zu beachten.**

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,
Stubenring 1, 1010 Wien

Für den Inhalt Verantwortlich:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,
Sektion Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat,
1040 Wien, Favoritenstraße 7

Layout:

Christian Berschlinghofer (ZAI)

Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Wien, Dezember 2011

Abkürzungen:

ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994
AStV	Arbeitsstättenverordnung, BGBl. II Nr. 368/1998
DOK-VO	Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, BGBl. Nr. 478/1996
ESV 1995	Elektroschutzverordnung 1995, BGBl. Nr. 706
KennV	Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 101/1997

Wichtige Begriffe	5
Arbeitsstätten	5
Arbeitsräume	5
Verkehrswege und Fluchtwege	6
Ausstattung der Gebäude	7
Fußböden, Wände und Decken	7
Türen und Tore	7
Fenster und Glasdächer	8
Beleuchtung	8
Elektrische Anlagen	8
Sicherheitsbeleuchtung	9
Sicherheitskennzeichnung	9
Verkehrswege und Fluchtwege	10
Verkehrswege und Ausgänge	10
Stiegen	11
Fluchtwege	12
Notausgänge	13
Gesicherte Fluchtbereiche	14
Stiegenhäuser	14
Arbeitsräume	15
Lichte Höhe	15
Bodenfläche	15
Freier Luftraum	16
Natürliche Belichtung	17
Sichtverbindung mit dem Freien	18
Beleuchtung	18
Raumklima	19
Lüftung	19
Abweichende Regelungen	21

Sanitär- und Sozialeinrichtungen	22
Trinkwasser	22
Waschgelegenheiten	22
Toiletten	23
Waschräume und Duschen	24
Garderoben und Umkleieräume	25
Aufenthalts- und Bereitschaftsräume	26
Wohnräume	27
Erste Hilfe	28
Mittel für die Erste Hilfe Leistung	28
Erst-Helfer/innen	28
Sanitätsräume	29
Brandschutz	30
Löschhilfen	30
Erhöhter Brandschutz	31
Personen für Evakuierung und Brandbekämpfung	31
Absturzstellen - Lagerungen	32
Absturzstellen	32
Lagerungen	33

WICHTIGE BEGRIFFE

Arbeitsstätten

- **Arbeitsstätten in Gebäuden** sind alle baulichen Anlagen und Teile von baulichen Anlagen, zu denen Arbeitnehmer/innen im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben: z.B. Arbeitsräume, Gänge, Stiegenhäuser, Lager, Maschinenräume, Sanitärräume und Räume zum Aufenthalt während der Arbeitspausen.
- Als **bauliche Anlagen** gelten auch Wohnwagen, Container, Bauhütten, Tragluftbauten und sonstige ähnliche Einrichtungen.
- **Mehrere Gebäude** eines Arbeitgebers/einer Arbeitgeberin auf einem Betriebsgelände zählen zusammen als eine Arbeitsstätte.
- **Arbeitsstätten im Freien** sind alle Orte auf einem Betriebsgelände, zu denen Arbeitnehmer/innen im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben. Dazu gehören auch alle Verkehrswege, die Arbeitsplätze innerhalb des Betriebsgeländes erschließen.

§ 19 ASchG
§ 1 ASiV

Arbeitsräume

- **Arbeitsräume** sind alle jene Räume, in denen sich Arbeitnehmer/innen
 - der Zweckbestimmung des Raumes entsprechend,
 - während ihrer Arbeit,
 - im regulären Betriebsablauf aufhalten,

Arbeitsräume sind z.B. Büros, Produktionshallen, Lager, Werksküchen, Archive u.v.m.

- **Keine Arbeitsräume** sind z.B. Sanitärräume, Aufenthaltsräume, Triebwerksräume, Klimazentralen, Führer- und Bedienungsstände u.ä.

§ 22 ASchG

Verkehrswege und Fluchtwege

- **Verkehrswege** sind alle Wege in einer Arbeitsstätte, die während des regulären Betriebsablaufes oder zum Verlassen der Arbeitsstätte von Beschäftigten begangen oder befahren werden.
- **Ausgänge** sind alle Türen, Tore, Durchgänge oder Durchfahrten im Verlauf und am Ende von Verkehrswegen.
- **Fluchtwege** sind jene Verkehrswege, die zum sicheren Verlassen der Arbeitsstätte für den Gefahrenfall vorgesehen werden müssen.
- **Notausgänge** sind alle Ausgänge im Verlauf und am Ende dieser Fluchtwege.

Fluchtwege und Notausgänge werden in den meisten Fällen mit den regulären Verkehrswegen und Ausgängen identisch sein.

§ 21 ASchG

AUSSTATTUNG DER GEBÄUDE

Fußböden, Wände und Decken

○ Fußböden

- Keine Stolperstellen,
- befestigt, trittsicher und rutschhemmend,
- leicht zu reinigen, erforderlichenfalls desinfizierbar,
- widerstandsfähig gegen chemische und physikalische Einwirkungen,
- an ortsgebundenen Arbeitsplätzen ausreichend wärmeisoliert,
- bei Verwendung großer Flüssigkeitsmengen Gefälle zu einem Abfluss mit Geruchsverschluss.

○ Wände und Decken

- Leicht zu reinigen, erforderlichenfalls desinfizierbar,
- widerstandsfähig gegen chemische und physikalische Einwirkungen,
- im Brandfall nicht tropfend und keine toxischen Gase freisetzend,
- durchsichtige Wände:
 - deutlich gekennzeichnet,
 - aus Sicherheitsmaterial oder gegen Anstoßen abgeschirmt.

§ 22 ASchG
§ 6 ASiV

Türen und Tore

- Ausreichend stabil und widerstandsfähig,
- beim Öffnen und Schließen keine Verletzungsgefahr,
- gegen unbeabsichtigtes Aushängen, Ausschwingen oder Zufallen gesichert,
- Durchsicht in Augenhöhe für Schwingtüren,
- durchsichtige Türen und Tore:
 - in Augenhöhe gekennzeichnet,
 - aus Sicherheitsmaterial oder gegen Eindringen geschützt,
- Selbstschließmechanismen von Brandschutztüren nicht entfernen und regelmäßig kontrollieren,
- bei Torblattflächen von mehr als 10 m², eigene Türe für Fußgänger im Torblatt oder in der Nähe.

§ 21 ASchG
§ 7 ASiV

Fenster und Glasdächer

- Ausreichend stabil,
- gefahrlos zu reinigen,
- leicht von einem festen Standplatz aus zu betätigen,
- beim Öffnen und Schließen keine Verletzungsgefahr,
- Einrichtungen zum Schutz gegen direkte Sonneneinstrahlung,
- Glasdächer und Lichtkuppeln:
 - im Brandfall nicht tropfend und keine toxischen Gase freisetzend,
 - gesichert gegen herabfallende Gegenstände.

§ 8 ASiV

Beleuchtung

- Lichtschalter:
 - bei Ein- und Ausgängen von Räumen,
 - leicht zugänglich.
- Leuchten so schützen, dass keine Verletzungsgefahr besteht.

§ 21 ASchG
§ 5 ASiV

Elektrische Anlagen

- Errichtung und Betrieb entsprechend der geltenden ÖVE-Vorschriften,
- Auswahl entsprechend der Betriebsart und der Umgebungseinflüsse,
- in sicherem Zustand erhalten, Mängel unverzüglich beheben,
- Schutzmaßnahmen gegen Berühren von spannungsführenden Teilen,
- Prüfung mindestens alle 5 Jahre, in Büros und Handelsbetrieben mindestens alle 10 Jahre.

§ 20 ASchG
ESV 2003

Sicherheitsbeleuchtung

- Ist erforderlich:
 - in nicht natürlich belichteten Arbeitsräumen,
 - auf nicht natürlich belichteten Fluchtwegen,
 - auf nicht ausreichend natürlich belichteten Fluchtwegen (z.B. bei Nacharbeit),
 - in Bereichen, die bei Lichtausfall eine besondere Gefahr darstellen,
- muss unabhängige Energieversorgung haben und
- selbsttätig wirksam werden,
- selbstleuchtende oder nachleuchtende Orientierungshilfen anstelle Sicherheitsbeleuchtung möglich - außer in Bereichen, die bei Lichtausfall eine besondere Gefahr darstellen,
- Prüfung jährlich, Kontrolle durch Augenschein monatlich.

§ 20 ASchG
§ 9 AStV

Sicherheitskennzeichnung

- Weist hin auf:
 - vorhandene Gefahren (z.B. Explosionsgefahr, Lärmzone u.ä.),
 - Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Rauchverbot, Gehörschutz u.ä.),
 - Sicherheitseinrichtungen (z.B. Feuerlöscher, Notausgänge u.ä.).
- Ist z.B. erforderlich für:
 - Hindernisse auf Verkehrswegen (§ 2 AStV),
 - Fluchtwege und Notausgänge (§§ 19 und 20 AStV),
 - Absturzgefahren (§ 11 AStV),
 - Löschhilfen (§ 42 AStV),
 - Erste Hilfe Kästen (§ 39 AStV),
 - Sanitätsräume (§ 41 AStV).

Die Art und Weise, wie die Kennzeichnung zu erfolgen hat, ist in der KennV geregelt.

VERKEHRSWEGE UND FLUCHTWEGE

Verkehrswege und Ausgänge

- Böden:
 - tragfähig und sicher befestigt,
 - Vertiefungen vermeiden, unverschiebbar abdecken, sonst deutlich kennzeichnen,
 - Stufen und Hindernisse vermeiden, sonst deutlich kennzeichnen,
- Beleuchtung:
 - Beleuchtungsstärke mindestens 30 Lux,
- Mindestbreiten:
 - Verkehrswege: 1,0 m,
 - Durchgänge zwischen Lagerungen, Möbeln, Maschinen: 0,6 m,
 - Ausgänge: 0,8 m,
 - bei Fahrzeugverkehr: maximale Fahrzeugbreite plus 0,5 m auf jeder Seite,
 - Fahrtreppen und Fahrsteige: 0,6 m,
- Lichte Höhe: mindestens 2 m,
- Rampen: Neigung höchstens 1:10,
- Querverkehr mit Fahrzeugen:
 - mindestens 1 m Abstand von Ausgängen und Ausfahrten, sonst
 - andere Maßnahmen (z.B. Schranken) oder deutlich kennzeichnen,
- in Räumen mit mehr als 1000 m² sind Verkehrswege durch Bodenmarkierung zu kennzeichnen.

§ 21 ASchG
§§ 2 und 3 AStV

Stiegen

- Stufenhöhe höchstens 18 cm,
- Auftrittsbreite:
 - in der Gehlinie mindestens 26 cm,
 - bei gewendelten Stiegen: mindestens 13 cm, höchstens 40 cm,
- Stiegenabsatz, gemessen in der Gehlinie:
 - nach höchstens 20 Stufen mindestens 1,20 m Länge,
 - vor Türen zu Stiegen mindestens Türblattbreite,
- Handlauf bei mehr als 4 Stufen:
 - bei Stiegenbreite bis 1,20 m auf einer Seite,
 - bei Stiegenbreite über 1,20 m auf beiden Seiten,
- gewendelte Stiegen sind nicht zulässig, wenn häufig schwere oder sperrige Lasten transportiert werden,
- festverlegte Bedienungsstiegen:
 - Auftrittsbreite mindestens 15 cm,
 - Neigung höchstens 60° (gemessen zum Boden).

§ 21 ASchG
§ 4 ASiV

Fluchtwege

- Bei Verlassen eines Arbeitsraumes oder nach höchstens 10 m (von jedem Punkt der Arbeitsstätte) muss ein Fluchtweg erreichbar sein.
- Anforderungen an den Fluchtweg (bis zum Verlassen der Arbeitsstätte):
 - Mindestbreite:
 - bis zu 20 Personen 1,0 m,
 - bis zu 120 Personen 1,2 m,
 - für je weitere 10 Personen 0,1 m,
 - gewendelte Stiegen nur zulässig wenn:
 - Auftrittsbreite mindestens 20 cm oder
 - nicht mehr als 60 Personen,
 - Böden, Wände und Decken:
 - schwer brennbar und schwach qualmend,
 - jederzeit ungehindert benützbar,
 - nicht verstellt oder eingeengt,
 - eindeutig erkennbar, sonst gekennzeichnet,
 - nicht von Gegenständen begrenzt, die leicht umgestoßen werden können,
 - nicht durch Bereiche, in denen gefährliche Stoffe die Flucht behindern können,
 - keine Aufzüge, Fahrtreppen oder Fahrsteige.

Fluchtwege werden in den meisten Fällen mit den regulären Verkehrswegen identisch sein.

§ 21 ASchG
§§ 17, 18 und 19 AStV

Notausgänge

- Alle Ausgänge im Verlauf von Fluchtwegen sind Notausgänge.
- Anforderungen an Notausgänge:
 - Mindestbreite:
 - bis zu 20 Personen 0,8 m,
 - bis zu 40 Personen 0,9 m,
 - bis zu 60 Personen 1,0 m,
 - bis zu 120 Personen 1,2 m,
 - für je weitere 10 Personen 0,1 m,
 - jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel zu öffnen,
 - nicht verstellt oder eingeengt,
 - eindeutig erkennbar, sonst gekennzeichnet,
 - nicht von Gegenständen begrenzt, die leicht umgestoßen werden können,
 - Türen für mehr als 15 Personen müssen in Fluchrichtung zu öffnen sein,
 - automatische Türen nur wenn sie:
 - händisch leicht in Fluchrichtung zu öffnen sind oder
 - bei Störung selbsttätig öffnen und geöffnet bleiben,
 - keine Drehtüren (Karusseltüren).

Notausgänge werden in den meisten Fällen mit den regulären Ausgängen identisch sein.

§ 21 ASchG
§§ 17, 18 und 20 ASchV

Gesicherte Fluchtbereiche

- Von jedem Punkt der Arbeitsstätte muss nach höchstens 40 m ein gesicherter Fluchtbereich erreichbar sein.
- Anforderungen an den gesicherten Fluchtbereich:
 - geringe Brandlast,
 - Wände, Decken und Böden mindestens hochbrandhemmend,
 - Beläge mindestens schwer brennbar und schwach qualmend,
 - Türen mindestens brandhemmend und selbstschließend,
 - Maßnahmen, die ein Verqualmen verhindern.

§ 21 ASchG
§ 21 ASiV

Stiegehäuser

- Erforderlich bei mehr als 2 Geschossen.
- **Anforderungen bei 3 bis 5 Geschossen**
 - geringe Brandlast,
 - Wände, Decken, Stiegen und Böden mindestens hochbrandhemmend,
 - Beläge mindestens schwer brennbar und schwach qualmend,
 - Türen mindestens brandhemmend und selbstschließend,
 - Maßnahmen, die ein Verqualmen verhindern.
- **Anforderungen bei mehr als 5 Geschossen**
 - geringe Brandlast,
 - Wände, Decken, Stiegen und Böden mindestens brandbeständig,
 - Beläge nicht brennbar,
 - Türen mindestens brandhemmend und selbstschließend,
 - Maßnahmen, die ein Verqualmen verhindern.

§ 21 ASchG
§ 22 ASiV

ARBEITSRÄUME

Lichte Höhe

- Mindesthöhe in Abhängigkeit von der Bodenfläche und den Arbeitsbedingungen:

Mindesthöhe durchschnittlich	Bodenfläche des Arbeitsraums	Bedingungen
3,0 m	unabhängig	unabhängig
2,8 m	100 bis 500 m ²	geringe körperliche Belastung und keine erschwerenden Arbeitsbedingungen
2,5 m	bis 100 m ²	

Geringe körperliche Belastung: überwiegend sitzende Tätigkeit (z.B. Büro).

§ 22 ASchG
§ 23 ArbStV

Bodenfläche

- Mindestbodenfläche:
 - 8 m² für einen/eine Arbeitnehmer/in,
 - 5 m² für jede/n weitere/n Arbeitnehmer/in,
 - 2 m² zusammenhängende freie Bodenfläche pro Arbeitnehmer/in beim Arbeitsplatz.

§ 22 ASchG
§ 24 ArbStV

Freier Luftraum

- Mindestluftraum pro Arbeitnehmer/in:

Freier Luftraum pro Arbeitnehmer/in	Bedingungen
12 m ³	geringe körperliche Belastung
15 m ³	normale körperliche Belastung
18 m ³	hohe körperliche Belastung oder erschwerende Arbeitsbedingungen

- Zusätzlich 10 m³ für jede gleichzeitig anwesende andere Person (z.B. Kunden, Patienten) erforderlich - gilt nicht für Verkaufsräume und Räume in Gastgewerbebetrieben.
- Zur Bestimmung des freien Luftraums ist das Volumen von Einbauten vom Raumvolumen abzuziehen, da in diesen Bereichen die Luft nicht zirkulieren kann.

Geringe körperliche Belastung: überwiegend sitzende Tätigkeit (z.B. Büro).

Normale körperliche Belastung: leichte manuelle Arbeit überwiegend im Stehen (z.B. Friseur).

Hohe körperliche Belastung: schwere körperliche Arbeit (z.B. Schmied).

§ 22 ASchG
§ 24 ASiV

Natürliche Belichtung

- Möglichst gleichmäßig,
- in Summe mindestens 10 % der Bodenfläche,
- direkt ins Freie führend.

Ausnahmen:

- wenn die Nutzungsart kein Tageslicht zulässt,
- wenn nur zwischen 18 und 6 Uhr gearbeitet wird,
- in Untergeschossen, wenn es sich um
 - Tiefgaragen,
 - kulturelle Einrichtungen,
 - Verkaufsstellen in dicht verbauten Ortskernen oder
 - Gastgewerbebetriebe handelt.
 - Sind jedoch belichtete Räume vorhanden, müssen ortsgebundene Arbeitsplätze dort untergebracht werden.
- In Bahnhöfen, Flughäfen, Passagen und Einkaufszentren, wenn natürliche Belichtung technisch nicht möglich ist.

§ 26 ASchG
§ 25 AStV

Sichtverbindung mit dem Freien

- Mindestens 5 % der Bodenfläche,
- ins Freie führend,
- von ortsgebundenen Arbeitsplätzen Sichtkontakt zur Umgebung,
- Lichtkuppeln und Glasdächer gelten nicht als Sichtverbindungen.

Eine Sichtverbindung ist nicht notwendig, wenn keine natürliche Belichtung erforderlich ist.

§ 22 ASchG
§ 25 ArbStV

Beleuchtung

- Allgemeinbeleuchtung: mindestens 100 Lux,
- Arbeitsplatzbeleuchtung: entsprechend der Sehaufgabe,
- zu vermeiden sind:
 - Blendung,
 - Flimmern,
 - große Helligkeitsunterschiede.

§ 22 ASchG
§ 29 ArbStV

Raumklima

- Raumtemperatur und maximale Luftgeschwindigkeit in Abhängigkeit von der Schwere der Arbeit:

Raumtemperatur kalte Jahreszeit	Luftgeschwindigkeit maximal	Schwere der Arbeit körperliche Belastung
19° bis 25° C	0,10 m/s	gering
18° bis 24° C	0,20 m/s	normal
mindestens 12° C	0,35 m/s	hoch

§ 22 ASchG
§ 28 ASiV

Lüftung

- **Lüftung durch Fenster und Wandöffnungen** (natürliche Lüftung)
 - Frische Luft, möglichst frei von Verunreinigungen,
 - möglichst gleichmäßig, keine schädliche Zugluft,
 - wirksamer Lüftungsquerschnitt mindestens 2 % der Bodenfläche,
 - Querlüftung bei Raumtiefen von mehr als 10 m,
 - Lüftungsaufsätze am Dach bei eingeschossigen Gebäuden mit mehr als 500 m² Bodenfläche,
 - von einem festen Standplatz aus zu öffnen,
 - Türen ins Freie nur, wenn Sie tatsächlich zum Lüften offen gehalten werden können.

○ Lüftungsanlagen (mechanische Be- und Entlüftung)

- Erforderlich, wenn natürliche Lüftung nicht ausreicht:
 - Lüftungsquerschnitt zu gering,
 - Luftqualität zu schlecht (Rauch, Dampf, Wärme, gefährliche Stoffe),
 - Lärmbelästigung durch Fenster unzulässig,
- frische Luft, möglichst frei von Verunreinigungen, keine Geruchsbelästigung,
- möglichst gleichmäßig, keine schädliche Zugluft,
- jederzeit funktionsfähig,
- erforderlichenfalls wärmen oder kühlen,
- regelmäßig kontrollieren und reinigen, Prüfung jährlich.

○ Frischluftmenge

Außenluftvolumen pro Arbeitnehmer/in und Stunde	Bedingungen
35 m ³	geringe körperliche Belastung
50 m ³	normale körperliche Belastung
70 m ³	hohe körperliche Belastung
ein Drittel zusätzlich	erschwerende Arbeitsbedingungen (z.B. Wärme, Rauch, Dampf)

Geringe körperliche Belastung: überwiegend sitzende Tätigkeit (z.B. Büro).

Normale körperliche Belastung: leichte manuelle Arbeit überwiegend im Stehen (z.B. Friseur).

Hohe körperliche Belastung: schwere körperliche Arbeit (z.B. Schmied).

§ 22 ASchG
§§ 13, 26 und 27 AStV

Abweichende Regelungen

- **Für folgende besondere Arbeitsräume gelten geringere Anforderungen:**
 - Räume, die schon früher als Arbeitsräume genutzt wurden,
 - Räume oder Teile von großen Räumen, in denen kein/e Arbeitnehmer/in mehr als 2 Stunden pro Tag arbeitet,
 - Meisterkochen, Portierslogen und Kassenschalter,
 - Container, Wohnwagen und ähnliche Einrichtungen,
 - Arbeitsräume auf Baustellen.

§§ 30 und 31 ArbStättV
6. Abschnitt ArbStättV

SANITÄR- UND SOZIALEINRICHTUNGEN

Trinkwasser

- in jeder Arbeitsstätte,
- kühl und von entsprechender Qualität,
- oder ein anderes alkoholfreies Getränk,
- Entnahmestelle und Trinkgefäße: hygienisch einwandfrei,
- Entnahmestellen für „kein Trinkwasser“ entsprechend kennzeichnen.

§ 27 ASchG
§ 32 AStV

Waschgelegenheiten

- Mindestens 1 Waschplatz für je 5 Arbeitnehmer/innen, die ihre Arbeit gleichzeitig beenden,
- ausreichend bemessen,
- fließendes Kalt- und Warmwasser, hygienisch unbedenklich,
- in hygienischem Zustand, falls erforderlich desinfizieren,
- geeignete Mittel zur Körperreinigung,
- Einweghandtücher, Händetrockner oder eigenes Handtuch.

§ 27 ASchG
§ 34 AStV

Toiletten

- Mindestens eine verschließbare Toilettzelle für je 15 Personen,
- nach Geschlecht getrennte Anlagen, wenn regelmäßig gleichzeitig mindestens 5 Frauen und mindestens 5 Männer anwesend sind,
- bei Toiletthanlagen für Männer: etwa 50 % der Toilettzellen durch Pissstände ersetzen,
- müssen in der Nähe der Arbeitsplätze und von Aufenthalts-, Wasch- und Umkleieräumen sein,
- keine direkte Verbindung zu Arbeits-, Umkleide- und Aufenthaltsräumen,
- Vorräume: direkt ins Freie lüftbar,
- Waschgelegenheit in unmittelbarer Nähe,
- Raumhöhe mindestens 2,0 m,
- Türbreite der Toilettzelle mindestens 0,6 m,
- hygienischer Zustand, entsprechend den sanitären Anforderungen,
- lüftbar und beleuchtbar,
- ohne Erkältungsgefahr benutzbar,
- Wasserspülung und Toilettpapier,
- Toiletten für Arbeitnehmer/innen dürfen von Kunden (Patienten u.ä.) nicht benutzt werden, wenn Kundentoiletten vorhanden sind.

§ 27 ASchG
§ 33 ASiV

Waschräume und Duschen

- **Waschräume mit Waschplätzen**, wenn regelmäßig gleichzeitig mehr als 12 Arbeitnehmer/innen in einer Arbeitsstätte beschäftigt werden,
- **Waschräume mit Duschen**, wenn umfassendere Reinigung als die der Hände, Arme und Gesicht erforderlich, z.B. wegen Schmutz, Staub, Hitze, körperliche Belastung, Kontakt mit gefährlichen Stoffen,
- nach Geschlecht getrennte Räume, wenn gleichzeitig mindestens 5 Frauen und mindestens 5 Männer auf die Räume angewiesen sind,
- mindestens 1 Dusche für je 5 Arbeitnehmer/innen, die ihre Arbeit gleichzeitig beenden und die Dusche benötigen,
- Raumhöhe mindestens 2,0 m,
- beleuchtbar und lüftbar,
- Raumtemperatur mindestens:
 - 24° C in Waschräumen mit Duschen,
 - 21° C in Waschräumen ohne Duschen,
- Waschräume mit Duschen und Umkleieräume untereinander leicht und ohne Erkältungsgefahr erreichbar,
- keine Fußroste aus Holz.

§ 27 ASchG
§ 34 ASiV

Garderoben und Umkleieräume

○ Garderobekästen

- 1 Kasten pro Arbeitnehmer/in für Kleidung und persönliche Gegenstände,
- zum Schutz vor Wegnahme, Rauch, Staub, Nässe, Gerüche usw.,
- ausreichend groß, luftig und versperrbar.

Nicht erforderlich für jene Arbeitnehmer/innen, die den überwiegenden Teil ihrer Arbeitszeit in auswärtigen Arbeitsstellen verbringen, die mit entsprechenden Einrichtungen ausgestattet sind.

○ In **Büros** und im **Handel** (ohne besondere Arbeitskleidung):

- gemeinsame Garderobe für Kleidung möglich, wenn versperrbar,
- für persönliche Gegenstände, versperrbare Einrichtung für jede/n Arbeitnehmer/in.

○ **Umkleieräume** sind erforderlich wenn:

- Duschen erforderlich sind oder
- regelmäßig gleichzeitig mehr als 12 Arbeitnehmer/innen beschäftigt werden, die sich umkleiden müssen (besondere Arbeitskleidung) oder
- Arbeitnehmer/innen sich umkleiden müssen und kein anderer (hygienisch, sittlich) geeigneter Raum vorhanden ist,
- nach Geschlecht getrennte Räume, wenn gleichzeitig mindestens 5 Frauen und mindestens 5 Männer auf die Räume angewiesen sind,
- Raumhöhe mindestens 2,0 m,
- mindestens 0,6 m² freie Bodenfläche für jede gleichzeitig auf den Raum angewiesene Person,
- Sitzgelegenheiten in ausreichender Zahl,
- beleuchtbar und lüftbar,
- Raumtemperatur mindestens 21° C,
- Einrichtungen zum Trocknen nasser Arbeitskleidung.

Aufenthalts- und Bereitschaftsräume

○ Anforderungen

- Lichte Raumhöhe mindestens 2,5 m,
- Raumtemperatur mindestens 21° C,
- mindestens 3,5 m³ freier Luftraum pro gleichzeitig anwesender Person,
- mindestens 1 m² freie Bodenfläche pro gleichzeitig anwesender Person,
- ausreichend große Tische und Sitzgelegenheiten mit Rückenlehnen,
- keine unzumutbare Belästigung durch Lärm, Gerüche, Schmutz, Hitze u.ä.,
- Ablage für schmutzige oder nasse Arbeitskleidung,
- je eine Liege für jene Personen, die Nachtbereitschaft haben,
- natürlich belichtet, wenn Arbeitnehmer/innen vor allem in Räumen ohne Licht arbeiten.

○ Aufenthaltsräume sind erforderlich wenn:

- regelmäßig gleichzeitig mehr als 12 Arbeitnehmer/innen den überwiegenden Teil ihrer Arbeitszeit in der Arbeitsstätte beschäftigt werden oder
- zur Erholung und zum Essen kein gleichwertiger Raum zur Verfügung steht und
Arbeitnehmer/innen mehr als 2 Stunden pro Tag im Freien arbeiten oder
die Arbeitsräume wegen Lärm, Schmutz, Hitze, Nässe u.ä. nicht geeignet sind.

○ Bereitschaftsräume sind erforderlich wenn:

- in die Arbeitszeit in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt,
- sich Arbeitnehmer/innen während der Arbeitsbereitschaft nicht in Aufenthaltsräumen aufhalten können und
- Gesundheits- oder Sicherheitsgründe dies erfordern.

§ 28 ASchG
§ 36 ArbZ

Wohnräume

- Räume, die den Arbeitnehmer/innen zu Wohnzwecken zur Verfügung gestellt werden:
 - lichte Raumhöhe mindestens 2,5 m,
 - freier Luftraum mindestens 10 m³ pro untergebrachter Person,
 - lüftbar, beheizbar, beleuchtbar und versperrbar,
 - ein ins Freie führendes Fenster,
 - ausreichend große Tische und Sitzgelegenheiten mit Rückenlehnen,
 - Einrichtungen für das Wärmen und Kühlen von Speisen und Getränken,
 - Schlafräume versperrbar, nach Geschlechtern getrennt benutzbar und gesonderte Zugänge,
 - ein versperrbarer Kasten und ein Bett mit Bettzeug pro Arbeitnehmer/in,
 - Einrichtungen zum Trocknen der Kleidung,
 - Trinkwasser, Toiletten, Waschgelegenheiten und Duschen in ausreichender Zahl,
 - Mittel für die Erste Hilfe Leistung,
 - bei gemeinsamer Unterbringung von Raucher/innen und Nichtraucher/innen ⇒ Rauchverbot.

§ 28 ASchG
§ 37 AStV

ERSTE HILFE

Mittel für die Erste Hilfe Leistung

○ Erste Hilfe Kästen

- In ausreichender Zahl,
- in staubdichten Behältern,
- hygienisch einwandfrei,
- jederzeit gebrauchsfähig,
- leicht zugänglich und gekennzeichnet,
- Anleitung zur Ersten Hilfe Leistung,
- Namen der Erst-Helfer/innen,
- Notrufnummer der Rettung, Angaben über Unfallmeldestelle, Krankentransport, Ärzte und Ärztinnen, Krankenhäuser u.ä.

○ Tragen zum Transport von Verletzten falls erforderlich,

○ Notruftelefon in oder in der Nähe der Arbeitsstätte.

§ 26 ASchG
§ 39 ASchV

Erst-Helfer/innen

○ Mindestzahl an ausgebildeten Erst-Helfer/innen in Abhängigkeit der regelmäßig, gleichzeitig in der Arbeitsstätte Beschäftigten:

- 1 bis 19 Arbeitnehmer/innen 1 Person,
- 20 bis 29 Arbeitnehmer/innen 2 Personen,
- je weitere 10 Arbeitnehmer/innen 1 zusätzliche Person.

○ In Betrieben mit geringen Unfallgefahren (z.B. Büros):

- 1 bis 29 Arbeitnehmer/innen 1 Person,
- 30 bis 49 Arbeitnehmer/innen 2 Personen,
- je weitere 20 Arbeitnehmer/innen 1 zusätzliche Person.

- Ausbildung:
 - nach den Lehrplänen des Österreichischen Roten Kreuzes oder gleichwertig (z.B. Präsenz- und Ausbildungsdienst beim Bundesheer),
 - in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitnehmer/innen in der Arbeitsstätte:
 - 16 Stunden ab 5 Arbeitnehmer/innen,
 - 8 Stunden bis einschließlich 4 Arbeitnehmer/innen,
 - bis einschließlich 4 Arbeitnehmerinnen ist bis 1.1.2015 ist eine Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahme im Rahmen der Führerscheinausbildung ausreichend, wenn diese nach dem 1.1.1998 absolviert wurde,
 - 8-stündige Auffrischung alle vier Jahre oder 4-stündige Auffrischung alle 2 Jahre,
 - ab dem 1.1.2015 müssen Ersthelfer, die lediglich eine Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahme im Rahmen der Führerscheinausbildung absolviert haben, einen Auffrischkurs absolvieren.

§ 26 ASchG
§ 40 ASiV

Sanitätsräume

- Erforderlich, wenn mehr als 250 Arbeitnehmer/innen regelmäßig in der Arbeitsstätte beschäftigt werden, bei besonderen Gefahren ab 100 Arbeitnehmer/innen,
- nach Möglichkeit im Erdgeschoss,
- mit Tragen gut erreichbar und gekennzeichnet,
- lichte Raumhöhe mindestens 2,0 m,
- Raumtemperatur mindestens 21° C,
- Ausstattung:
 - Mittel zur Ersten Hilfe Leistung oder Erstversorgung,
 - Waschgelegenheit mit fließendem Kalt- und Warmwasser,
 - Toilette in der Nähe,
 - Liege und Telefon,
- falls erforderlich Zufahrtsmöglichkeit für die Rettung.

§ 26 ASchG
§ 41 ASiV

BRANDSCHUTZ

Löschhilfen

- Mögliche Löschhilfen:
 - Löschwasser,
 - Löschdecken,
 - Löschsand,
 - tragbare Löschgeräte,
 - fahrbare Feuerlöscher,
 - Wandhydranten,
- Anzahl und Auswahl der Löschhilfen entsprechend
 - den vorhandenen Brandklassen,
 - dem Brandverhalten der Materialien,
 - den vorhandenen Brandlasten,
 - der Nutzungsart,
 - der Ausdehnung der Arbeitsstätte,
- Aufbewahrung:
 - leicht erreichbar und gut sichtbar gekennzeichnet,
 - jederzeit gebrauchsfähig,
 - gegen Einfrieren geschützt,
- Prüfung der Löschgeräte alle 2 Jahre, Brandmeldeanlagen jährlich.

§ 25 ASchG
§§ 13 und 42 ASiV

Erhöhter Brandschutz

- Wenn ein Brandschutzbeauftragter, eine Brandschutzgruppe oder eine Betriebsfeuerwehr vorgeschrieben sind:
 - Brandschutzordnung:
 - technische und organisatorische Vorkehrungen zur Brandverhütung,
 - jährlich überprüfen und ergänzen,
 - allen zur Kenntnis bringen,
 - ins Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument aufnehmen,
 - Brandschutzbuch:
 - Ergebnisse der Eigenkontrolle,
 - Überprüfungen und Ergebnisse,
 - durchgeführte Brandschutzübungen,
 - Brände und deren Ursachen,
 - Brandschutzplan:
 - in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr,
 - nach den Regeln der Technik,
 - Brandalarm- und Räumungsübungen einmal jährlich,
 - Unterweisung der Arbeitnehmer/innen in der Handhabung der Löschgeräte.

§ 25 ASchG
§ 45 ArbStV
DOK-VO

Personen für Evakuierung und Brandbekämpfung

- Wenn kein Brandschutzbeauftragter, keine Brandschutzgruppe oder keine Betriebsfeuerwehr vorgeschrieben sind, ist eine Person zu bestellen, die folgende Veranlassungen treffen kann:
 - Alarmierung der Feuerwehr,
 - Kontrolle (nach Anweisung des Arbeitgebers), ob alle Arbeitnehmer die Arbeitsstätte verlassen haben,
 - Anwendung der Mittel der ersten Löschhilfe, soweit die zur Sicherung der Flucht der anderen Arbeitnehmer/innen unbedingt erforderlich ist.

§ 25 ASchG
§ 44a ArbStV

ABSTURZSTELLEN - LAGERUNGEN

Absturzstellen

- Öffnungen oder Vertiefungen in Fußböden:
 - tragsicher und nicht verschiebbar abdecken oder
 - durch geeignete Vorrichtungen sichern,
 - wenn nicht möglich ⇨ Leisten oder Abweiser,
 - wenn nicht möglich ⇨ Gefahrenbereich kennzeichnen,
- Erhöhte Standplätze, Verkehrswege oder Maueröffnungen:
 - höher als 1 m ⇨ mindestens 1m hohe Geländer oder Brüstungen,
 - höher als 2 m ⇨ zusätzlich Fußleisten,
- Schutzdächer oder Schutznetze, wenn Gegenstände auf Arbeitsplätze oder Verkehrswege fallen können,
- Laderampen:
 - Abmessungen entsprechend der transportierten Lasten,
 - mindestens ein Abgang,
 - bei mehr als 20 m Länge ⇨ wenn möglich in jedem Endbereich ein Abgang.

§ 20 ASchG
§ 11 ASiV

Lagerungen

- **Arbeitnehmer/innen dürfen nicht gefährdet werden durch:**
 - ungenügende Standfestigkeit
 - der Unterlage,
 - der Lagerung selbst,
 - der verwendeten Einrichtungen,
 - Beschaffenheit der Gebinde und Verpackungen,
 - Böschungswinkel von Schüttgütern,
 - Abstand zwischen den Lagerungen oder zu anderen Einrichtungen,
 - mögliche äußere Einwirkungen.

- **Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Aufschriften) ist sicherzustellen, dass**
 - die zulässige Belastung von Böden,
 - die zulässige Belastung von Einrichtungen,
 - die zulässige Füllhöhe von Behälternnicht überschritten werden.

- **Auf Stiegen und Stiegenpodesten sind Lagerungen verboten.**

§ 20 ASchG
§ 10 AStV